

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Rentenversicherung - Public Management, LL.B.
Hochschule: Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg
Standort: Ludwigsburg
Datum: 21.09.2021
Akkreditierungsfrist: 01.09.2020 - 31.08.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Auf seiner 108. Sitzung hat der Akkreditierungsrat ursprünglich folgende Auflagen avisiert:

Auflage 1: "In die Modulbeschreibungen sind Angaben zur Häufigkeit und Verwendbarkeit der Module aufzunehmen (§ 7 Abs. 2 StAkkrVO)". Mit der Stellungnahme reichte die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch ein, in dem die Angaben zur Häufigkeit und Verwendbarkeit der Module ergänzt wurden. Die Auflage ist damit obsolet geworden.

Auflage 2: "Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilvermerks "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO)"

Der Akkreditierungsrat stellte damals fest, dass im Akkreditierungsbericht die Gutachterinnen und Gutachter auf S. 70 zu einer positiven Bewertung der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Ausbildungsbehörde kommen. Sie halten fest, dass Studieninhalte und Studienorganisation mit den Anforderungen der Praxis abgestimmt sind. Auch im Selbstbericht betont die Hochschule auf S. 45, dass die zu vermittelnden Inhalte und die Studienorganisation auf die Anforderungen in der Praxis abgestimmt und fest in den Curricula verankert seien.

Allerdings blieb dem Akkreditierungsrat aus den vorgelegten Unterlagen unklar, inwieweit eine Abstimmung der berufspraktischen Tätigkeit mit den im Studium vermittelten Inhalten erfolgt, die Lernorte im Sinne der Dualdefinition in der Begründung § 12 Abs. 6 StAkkrVO tatsächlich systematisch inhaltlich miteinander verzahnt sind. Das Curriculum lässt mit einer kreditierten Praxisphase im Umfang von 30 Leistungspunkten keinen über den Studienverlauf kontinuierlichen und strukturierten Theorie-Praxistransfer erkennen, was konstitutiv für das Profilvermerkmal dual wäre. Sofern die Hochschule das Profilvermerkmal „dual“ weiterverwenden will, muss sie sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet.

In der Stellungnahme erläutert die Hochschule plausibel, ausgehend von den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum dualen Studium von 2013, ihr Konzept und ihre Maßnahmen zur systematischen inhaltlichen und organisatorischen Verzahnung. Die über die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen geregelten, praxisrelevanten Inhalte am Lernort Hochschule, sowie deren Anwendung im Praxisbetrieb und Transferorientierung im dritten Studienabschnitt stellen eine gute Basis für die inhaltliche Verzahnung dar. Professorale Praxiskoordinatorinnen und Koordinatoren sind als Modulverantwortliche benannt. Während der Praxisphasen finden drei einwöchige Lehrveranstaltungen (Praxis-Arbeitsgemeinschaften) statt, die die Reflexion der praktischen Ausbildung mit den am Lernort Hochschule vermittelten, verwaltungswissenschaftlichen Grundlagen herstellen. Das Konzept verdeutlicht nachvollziehbar, wie die berufspraktische Tätigkeit mit den im Studium vermittelten Inhalten abgestimmt und die Lernorte im Sinne der Dualdefinition in der Begründung § 12 Abs. 6 StAkkrVO tatsächlich systematisch inhaltlich miteinander verzahnt sind. Auch wird die Bachelorarbeit gemäß der entsprechenden Ausbildungsverordnung mit Bezug zur praktischen Ausbildung geschrieben.

Der Akkreditierungsrat kann auch der Argumentation der Hochschule folgen, dass es im vorliegenden Fall keiner vertraglichen Regelung der Kooperation bedarf. In den vorliegenden Landesverordnungen zur Regelung der Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter werden ausreichend Regelungen hinsichtlich Art, Umfang und gegenseitigen Leistungen der Kooperation im Sinne von 12 Abs. 6 StAkkrVO tatsächlich systematisch inhaltlich miteinander verzahnt sind. Auch wird die Bachelorarbeit gemäß der entsprechenden Ausbildungsverordnung mit Bezug zur praktischen Ausbildung geschrieben.

Auflage 3: Die Prüfungsform „Praxisbericht“ ist in die Prüfungsordnung aufzunehmen (§ 12 Abs. 4 StAkkVO in Verbindung mit § 32 Abs. 4 HG BW) In der Stellungnahme legt die Hochschule nachvollziehbar dar, dass nur auf Grund eines redaktionellen Versehens der "praxisbericht" als Prüfungsform in einem Modul im Selbstbericht genannt wurde. In den verbindlichen Dokumenten für den Studiengang wie Studienordnung oder Modulhandbuch gebe es keine Prüfungsform "Praxisbericht". Der Akkreditierungsrat sieht davon ab, die Auflage erteilen.

